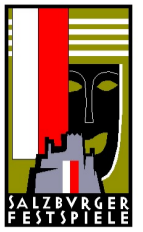


Hausordnung des Salzburger Festspielfonds



Allgemeines

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten in denen der Salzburger Festspielfonds (i.d.f. kurz SFF genannt) als Veranstalter tätig wird.

Personen die sich der Hausordnung nicht unterwerfen, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten. Alle Personen haben die Anordnungen der Mitarbeiter des SFF und den Anordnungen der behördlichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

Besucher, Zuschauer

Regelungen für den Aufenthalt im Haus und auf dem Gelände der Salzburger Festspiele

1. In den Sälen, Fluren und Foyers sowie auf dem frei zugänglichen Gelände des Salzburger Festspielfonds hat sich jeder Besucher und jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.
2. In den Bereichen des Salzburger Festspielfonds, die speziell Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten sind, ist unbefugten Personen der Aufenthalt untersagt.
3. Die Rettungswege sind unbedingt frei zu halten. Ein längerfristiger Aufenthalt in den Treppenhäusern ist nicht gestattet. Im Gefahrenfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.
4. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des Salzburger Festspielfonds im Haus und auf dem Gelände Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen sowie zu musizieren.
5. Besuchern ist das Aufnehmen von Veranstaltungen auf Ton- und/oder Bildträgern (Foto, Video, Film, Datenspeicher,...) untersagt.
Bei Fernsehübertragungen sowie der Anfertigung von Fotos, Video- und Tonaufnahmen seitens des Veranstalters oder durch vom Veranstalter beauftragte Personen erteilt der Besucher mit dem Erwerb der Eintrittskarte dem übertragenden oder aufzeichnenden Unternehmen, sowie dem Veranstalter seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens gewerblich ausgewertet werden dürfen.
6. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
7. Sämtliche Flächen und Räume des Salzburger Festspiel Fonds sind sauber zu halten. Die Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden.
8. In den Veranstaltungssälen sowie in den Fluren und Foyers ist das Verzehren mitgebrachter Speisen und Getränke untersagt. Die im Hause erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
9. Das Rauchen ist nicht gestattet.
10. Mit Ausnahme von Führhunden dürfen Tiere nicht in die Gebäude der Salzburger Festspiele mitgenommen werden. Auf dem Gelände der Salzburger Festspiele sind Hunde an der Leine zu halten.

Störungen des Hausfriedens

Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Hierzu zählen insbesondere:

- das Mitbringen und der Genuss von Drogen
- das Mitbringen sowie der Genuss von Alkohol außerhalb der definierten Gastronomiebereiche
- das Mitbringen und die Benutzung von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen
- die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
- mutwillige Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Randalieren
- Beschimpfen oder Beleidigen von Personal der Salzburger Festspiele, von Personal anderer im Hause ansässiger Institute, Firmen oder von Besucherinnen und Besuchern der Salzburger Festspiele
- Verunreinigen des Hauses und der Außenanlagen
- Betteln

Den Anordnungen des Personals des Salzburger Festspielfonds und des Wachdienstes ist Folge zu leisten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden.

Wer trotz Aufforderung durch das Personal des Salzburger Festspielfonds oder des Wachdienstes das Haus nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.